#### Auseinandersetzungsvertrag

Mit Gesetz vom 5. Juli 1972 hat der Hessische Landtag den Zusammenschluss der Landkreise Fulda und Hünfeld zum neuen Landkreis Fulda mit Wirkung vom 1. August 1972 angeordnet. Gemäß § 15 Hessische Kreisordnung in der zur Zeit geltenden Fassung haben der Kreistag des Landkreises Fulda am 24. Juli 1972 und der Kreistag des Landkreises Hünfeld am 20. Juli 1972 folgenden Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

### § 1 Kreisrecht

Die Hauptsatzung des bisherigen Landkreises Fulda ist bis zur Verabschiedung einer neuen Hauptsatzung durch den neu zu wählenden Kreistag für das ganze Kreisgebiet gültig.

### § 2 Übernahme der Bediensteten

- (1) Nach § 19 des Gesetzes vom 5.7.1972 ist der neue Landkreis Fulda Rechtsnachfolger der Landkreise Fulda und Hünfeld. Die Übernahme der Beamten der bisherigen Landkreise richtet sich nach den Vorschriften im 5. Titel des 2. Abschnitts des Hess. Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBI. I S.110). Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Vorschriften entsprechend.
- (2) Der Landkreis Hünfeld ist Mitglied der Beamtenversorgungskasse Kassel. Für die Beamten des bisherigen Landkreises Hünfeld sollte diese Regelung beibehalten werden.
- (3) Die Rechtsstellung der Beamten der Landräte der Landkreise Fulda und Hünfeld als Behörden der Landesverwaltung ist im § 20 des Gesetzes vom 5.7.1972 geregelt. Die Landesregierung soll gebeten werden, sicherzustellen, dass den Beamten der Landesverwaltung durch den Zusammenschluss keine Nachteile entstehen.
- (4) Den Bediensteten, die auf Grund des Kreiszusammenschlusses an einem anderen als dem bisherigen Dienstort tätig sein müssen, sind die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die ihnen durch die Fahrt von dem bisherigen zum neuen Dienstort entstehen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zusammenschluss soll diese Regelung überprüft werden.
- (5) Die künftige Verwendung der Bediensteten der Verwaltungen der bisherigen Landkreise in der Verwaltung des neuen Kreises Fulda im einzelnen ist unter der Mitwirkung der Personalräte beider Verwaltungen zu regeln.

# § 3 Einrichtung von Verwaltungsstellen

- (1) Der neue Landkreis Fulda richtet an dem Sitz der bisherigen Kreisverwaltung Hünfeld Verwaltungsstellen ein, die alle Aufgaben wahrnehmen, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Verwaltungsvereinfachung und einer möglichst nahen Verbindung zu den Einwohnern von dort erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere:
  - 1. Kreisgesundheitsamt
  - 2. Sozialamt
  - 3. Jugendamt
  - 4. Bauamt
  - 5. Lastenausgleichsamt
  - 6. Zahlstelle der Kreiskasse
  - 7. Außenstellen der Volkshochschule, der Kreisbücherei und der Kreisbildstelle
- (2) Ferner soll eine Dienststelle des Landrats als Behörde der Landesverwaltung mit insbesondere folgenden Sachgebieten in Hünfeld verbleiben:
  - a) Kraftfahrzeugzulassungs- und Führerscheinstelle
  - b) Versicherungsamt (Beratungsstelle mit Sprechtagen)
  - c) Passstelle
  - d) Station der Schutzpolizei

### § 4 Förderungsmaßnahmen

- (1) Der neue Landkreis Fulda wird die Gebiete der bisherigen Landkreise Fulda und Hünfeld gleichermaßen so fördern, dass sie eine gedeihliche Weiterentwicklung erfahren.
- (2) Der neue Landkreis Fulda tritt dafür ein, dass die Stadt Hünfeld, die durch den Zusammenschluss der Kreise ihre Eigenschaft als Kreisstadt verliert, der Zielsetzung der Landesregierung entsprechend
  - einen Ausgleich durch Einrichtung bzw. Verlagerung von Dienststellen und Behörden sowie Industrieansiedlung erfährt und
  - als Mittelzentrum in der Landes- und Regionalplanung ausgewiesen wird, weiterhin Sitz der Landwirtschaftsschule und des Landwirtschaftsamtes bleibt, dass in Hünfeld eine Ortskrankenkasse unterhalten wird, das Amtsgericht in Hünfeld und die Berufsschule in Hünfeld unter einer selbständigen Leitung verbleiben und darin der geplante Modellversuch über das Berufsgrundschuljahr in den Fachbereichen Elektro und Metall durchgeführt wird.

# § 5 Kreis- und Stadtsparkasse Hünfeld

(1) Nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes bleiben die Kreissparkasse Fulda und die Kreisund Stadtsparkasse Hünfeld als selbständige Institute des neuen Landkreises bestehen. An ihren Geschäftsbereichen ändert sich nichts. Für die Zusammensetzung ihrer Organe gilt:

Die Verwaltungsratsmitglieder der beiden Sparkassen führen die Amtsgeschäfte in ihren Sparkassen fort, bis die nach der Neubildung der Organe des Landkreises Fulda gewählten Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt antreten. In den Verwaltungsrat der einzelnen Sparkassen sind Bürger zu wählen, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich der betreffenden Sparkasse ihren Wohnsitz haben.

- (2) Werden nach dem Inkrafttreten der 2. Novelle zum Hessischen Sparkassengesetz beide Sparkassen zu einer Kreissparkasse vereinigt, so gilt bis auf weiteres:
  - a) Der Landkreis Fulda wird anstreben, in den Verwaltungsrat seiner Sparkasse in angemessenem Verhältnis Bürger aus dem Kreisteil Hünfeld zu wählen.
  - b) Die im Zeitpunkt der Vereinigung amtierenden ordentlichen Vorstandsmitglieder der bisher selbständigen beiden Sparkassen werden ordentliche Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse Fulda; entsprechendes gilt für stellvertretende Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme.
  - c) Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Leiter der künftigen Sparkasse Hünfeld bestellt.
  - d) Für den Geschäftsbereich der beiden Sparkassen wird je ein örtlicher Kreditausschuss gebildet, dem neben den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Vorstandes Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Kreissparkasse angehören, die in dem Geschäftsbereich des jeweiligen Kreditausschusses ihren Wohnsitz haben.
  - e) Die derzeitige Kreis- und Stadtsparkasse Hünfeld führt nach Vereinigung die Bezeichnung: "Sparkasse Hünfeld" Niederlassung der Kreissparkasse Fulda –

#### § 6 Inkrafttreten

Dieser Auseinandersetzungsvertrag tritt mit dem 1. August 1972 in Kraft.

Fulda, den 25.7.1972 (Dienstsiegel)

(Stieler) Landrat

(Staubach)

I. Kreisbeigeordneter

Hünfeld, den 25.7.1972 (Dienstsiegel)

(Beck) Landrat

(Flach)

I. Kreisbeigeordneter

## Genehmigung

Vorstehender Auseinandersetzungsvertrag wird gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBI. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2.11.1971 (GVBI. S. 253), aufsichtsbehördlich genehmigt.

I/2 a- 3 k 08 (Dienstsiegel) Kassel, den 27. Juli 1972 Der Regierungspräsident in Kassel